OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-651232/5/ZO/KA

Datum:
Linz, 3. Oktober 2018

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Zöbl über die Beschwerde des A S, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Schärding vom 24.7.2018, Zl. BHSDVerk-2018-93403/14, betreffend Entziehung der Lenkberechtigung und begleitende Maßnahmen, nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 26.9.2018,

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird abgewiesen und der angefochtene Bescheid vollinhaltlich bestätigt.

II. Gegen dieses Erkenntnis ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

1. Die Bezirkshauptmannschaft Schärding (im Folgenden: belangte Behörde) hat mit dem angefochtenen Bescheid dem Beschwerdeführer (im Folgenden: Bf) die Lenkberechtigung für die Klassen AM, A und B für die Dauer von 3 Monaten, gerechnet ab Rechtskraft des Bescheides, entzogen. Er wurde verpflichtet, nach Rechtskraft des Bescheides seinen Führerschein bei der Bezirkshauptmannschaft Schärding oder der zuständigen Polizeiinspektion abzuliefern. Es wurde ihm das Recht aberkannt, von einem ausländischen Führerschein während der Dauer der Entziehung seiner Lenkberechtigung in Österreich Gebrauch zu machen. Weiters wurde er verpflichtet, eine fachärztliche psychiatrische Stellungnahme und ein von einem Amtsarzt erstelltes Gutachten über seine gesundheitliche Eignung beizubringen.

Dieser Bescheid wurde im Wesentlichen mit dem Vorliegen einer – aufgrund einer strafgerichtlichen Verurteilung des Bf nach dem Suchtmittelgesetz feststehenden – bestimmten Tatsache im Sinne des § 7 FSG und dem Ergebnis der vorgenommenen Wertung nach § 7 Abs. 4 FSG begründet.

2. In der dagegen rechtzeitig eingebrachten Beschwerde führte der Bf zusammengefasst aus, dass er aus gesundheitlichen Gründen (Herzinfarkt vor 4 Jahren) seither abstinent und arbeitsunfähig sei. Bei der strafrechtlichen Verurteilung sei die Aussicht auf eine feste Beschäftigung mit der Auflage einer Bewährungszeit von 3 Jahren ein Kriterium gewesen, um ihn von weiteren Vergehen abzuhalten. Von seinem Wohnort in S sei die Verbindung schlecht. Er habe bereits die Zusage für einen Arbeitsplatz in K, könne diese Arbeit aber ohne Führerschein nicht antreten. Auch für die meisten der ihm vom AMS angebotenen Stellen sei die Lenkberechtigung Voraussetzung.

Er stelle keine Gefahr für andere Verkehrsteilnehmer dar, da er keine unerlaubten Suchtmittel konsumiere. Die Lenkberechtigung brauche er, um seinen Sorgepflichten gegenüber seinem minderjährigen Sohn nachkommen zu können und endlich wieder eine feste Beschäftigung zu bekommen. Sein Sohn befinde sich im 1. Lehrjahr in Linz und er bringe ihn jeden Tag um 04.30 Uhr zu seinem Bus, mit welchem er dann zur Arbeitsstelle fahre. Ohne diese Transportmöglichkeit wäre sein Sohn gezwungen, seine Lehre aufzugeben. Auch im Fall einer Erkrankung könne er sein Kind nicht zu einem Arzt bringen.

Er ersuche daher, vom Entzug der Lenkberechtigung samt Maßnahmen abzusehen, um seine Resozialisierung zu ermöglichen. Dies auch im Interesse seines Sohnes Marc Schachner.

Er sehe ein, dass er in der Vergangenheit Fehler begangen habe und nehme die vom Landesgericht Linz angeordnete Probezeit sehr ernst.

3. Die Bezirkshauptmannschaft Schärding hat die Beschwerde ohne Beschwerdevorentscheidung dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vorgelegt. Damit ergab sich dessen Zuständigkeit, wobei es durch den nach der Geschäftsverteilung zuständigen Einzelrichter zu entscheiden hat (§ 2 VwGVG).

4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den Verfahrensakt sowie Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 26.9.2018. An dieser hat der Bf teilgenommen, die Behörde war entschuldigt.

4.1. Folgender Sachverhalt steht fest:

Der Bf ist im Besitz einer Lenkberechtigung für Klassen AM, A und B. Er wurde mit Urteil des Landesgerichtes Linz vom 16.5.2018, GZ: 34Hv37/18t rechtskräftig zu einer Freiheitsstrafe von 15 Monaten (davon 5 Monate unbedingt) wegen des Verbrechens des Suchtgifthandels und mehrerer Vergehen nach dem SMG verurteilt. Entsprechend diesem Urteil hat der Bf in Linz und anderen Orten vorschriftswidrig Suchtgift im Zeitraum von zumindest 2008 bis zum 7.12.2017 in einer die Grenzmenge (§ 28b SMG) übersteigenden Menge anderen angeboten und zumindest nachangeführten Abnehmern großteils gewinnbringend überlassen, indem er

einem verdeckten Ermittler des BKA am 27.6.2017 0,6 Gramm Kokain zur Probe unentgeltlich überließ und ihm 1 Gramm Kokain um € 90,00 verkaufte;
am 8.9.2017 10 Gramm Kokain überließ, wobei er in der Folge ca. 9,9 Gramm zurückerhielt, und ihm 150 bis 200 Gramm Kokain zum Grammpreis von € 75,00 mit Übergabe am 14.9.2017 anboten;
am 20.9.2017 50 Gramm Kokain zum Grammpreis von € 75,00 auf Kommission mit Übergabe am selben Abend anbot, wobei er dieses Angebot mangels sofortigen Zustandekommens am 14.10.2017 mit der Maßgabe, dass eine Anzahlung in Höhe von € 1.000,00 zu leisten sei, sowie am 12.11.2017 mit Übergabeziel in der Kalenderwoche 46 bzw. 47 wiederholte;
am 21.9.2017 10,2 Gramm Kokain um €800,00 verkaufte; am 4.10.2017 10,1 Gramm Kokain um € 800,00 verkaufte; am 14.10.2017 10 Gramm Kokain zur Begutachtung übergab, welche er kurze Zeit später wieder zurückerhielt, am 12.11.2017 10 Gramm Kokain überließ, wobei er in der Folge ca. 9,9 Gramm zurückerhielten;

im Zeitraum von zumindest 2015 bis Anfang/Mitte November 2017 R H in Teilverkäufen insgesamt zumindest 35 Gramm Kokain zum Grammpreis von € 80,00 bzw. € 100,00 verkaufte;
im Zeitraum Anfang 2016 bis Anfang/Mitte November 2017 G P in Teilverkäufen insgesamt 10 bis 15 Gramm Kokain zum Grammpreis von € 100,00 verkauften;

im Zeitraum Sommer 2017 bis September/Oktober 2017 N H in Teilverkäufen insgesamt 5 Gramm Kokain zum Grammpreis von € 100,00 und insgesamt 4-6 Gramm Cannabiskraut zum Grammpreis von € 10,00 verkaufte;
im Zeitraum 2014 bis Sommer 2017 K K in Teilverkäufen insgesamt ca. 15 Gramm Cannabiskraut zum Grammpreis von € 10,00 verkaufte und eine unbekannte Menge Cannabiskraut (alle 2-3 Monate ein „Joint“) unentgeltlich überließ sowie im Jahr 2012 eine unbekannte Menge Kokain (eine „Line“) unentgeltlich überließ;
im Zeitraum Sommer 2017 bis Anfang Dezember 2017 A M insgesamt eine unbekannte Menge Cannabiskraut (4-5 „Joints“) unentgeltlich überließ;
im Zeitraum 2008 bis 2013 R H in Teilverkäufen insgesamt zumindest 50 bis 60 Gramm Cannabiskraut zum Grammpreis von € 12,00 bis € 20,00 verkaufte;

Suchtgift erworben, besessen und teilweise erzeugt, indem er im Zeitraum Sommer 2017 bis Anfang Dezember 2017 im bewussten und gewollten Zusammenwirken mit der abgesondert verfolgten A M zumindest 41,9 Gramm Cannabiskraut von selbst angebauten ca. 1 Meter großen Cannabispflanze erntete;
am 7.12.2017 versuchten, von der abgesondert verfolgten M G ca. 10 Gramm Kokain zum Preis von € 1.050,00 zu erwerben;
seit zumindest 2010 bis zum 7.12.2017 ausschließlich zum persönlichen Gebrauch eine unbekannte Menge Cannabiskraut bis zum Eigenkonsum sowie 19,4 Gramm Cannabiskraut und insgesamt 0,5 Gramm MDMA bis zur polizeilichen Sicherstellung am 7.12.2017 besaß.

Bei den Strafbemessungsgründen wertete das Gericht als erschwerend das Zusammentreffen von 2 Verbrechen mit mehreren Vergehen. Mildernd wurden hingegen seine Unbescholtenheit und das überwiegende Geständnis gewertet.
Ansonsten ist der Bf gerichtlich unbescholten und weist keine relevanten verkehrsrechtlichen Vormerkungen auf. Bei den angeführten Delikten verwendete er teilweise seinen PKW.

Der Bf wohnt in S. Er arbeitet im Betrieb seines Vaters in N, wobei die Verbindung mit öffentlichen Verkehrsmitteln dorthin sehr schlecht ist. Sein Sohn wohnt bei ihm, hat jedoch eine Lehrstelle in Linz. Der Bf bringt seinen Sohn zur Bushaltestelle nach Peuerbach, von dort fährt dieser mit dem Bus zu seinem Arbeitsplatz. Die Fahrtstrecke von seinem Wohnort zur Bushaltestelle nach Peuerbach beträgt ca. 16 km, auch die Fahrtstrecke zu seinem Arbeitsplatz nach N beträgt etwa 16 km.

5. Diesen Sachverhalt hat das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich rechtlich wie folgt beurteilt:

5.1. Gemäß § 24 Abs.1 FSG ist Besitzern einer Lenkberechtigung, bei denen die Voraussetzungen für die Erteilung der Lenkberechtigung nicht mehr gegeben sind, von der Behörde entsprechend den Erfordernissen der Verkehrssicherheit
1. die Lenkberechtigung zu entziehen oder

2. die Gültigkeit der Lenkberechtigung durch Auflagen, Befristungen oder zeitliche, örtliche oder sachliche Beschränkungen einzuschränken.

Diesfalls ist gemäß § 13 Abs. 5 ein neuer Führerschein auszustellen. Für den Zeitraum einer Entziehung der Lenkberechtigung für die Klassen A, B oder F ist auch das Lenken von vierrädrigen Leichtkraftfahrzeugen unzulässig, es sei denn es handelt sich

1. um eine Entziehung gemäß § 24 Abs. 3 achter Satz oder
2. um eine Entziehung der Klasse A wegen mangelnder gesundheitlicher Eignung, die ausschließlich mit dem Lenken von einspurigen Kraftfahrzeugen zusammenhängt.

Bei besonders berücksichtigungswürdigen Gründen kann von der Entziehung der Klasse AM hinsichtlich der Berechtigung zum Lenken von Motorfahrrädern abgesehen werden. Dies ist auch dann möglich, wenn der Betreffende die Lenkberechtigung für die Klasse AM nur im Wege des § 2 Abs. 3 Z 7 besitzt.

Eine wesentliche Voraussetzung für die Erteilung der Lenkberechtigung bildet gemäß § 3 Abs. 1 Z 2 FSG die Verkehrszuverlässigkeit.

Gemäß § 7 Abs. 1 Z 2 FSG gilt als verkehrszuverlässig, wenn nicht aufgrund erwiesener bestimmter Tatsachen (Abs.3) und ihrer Wertung (Abs.4) angenommen werden muss, dass sie wegen ihrer Sinnesart beim Lenken von Kraftfahrzeugen sich wegen der erleichternden Umstände, die beim Lenken von Kraftfahrzeugen gegeben sind, sonstiger schwerer strafbarer Handlungen schuldig machen wird.

Als bestimmte Tatsache iSd Abs.1 gilt gemäß § 7 Abs.3 Z1 FSG insbesondere, wenn jemand ein Kraftfahrzeug gelenkt oder in Betrieb genommen hat und hiebei eine Übertretung gemäß § 99 Abs.1 bis 1b StVO begangen hat, auch wenn die Tat nach § 83 StGB zu beurteilen ist.

Gemäß § 7 Abs.4 FSG sind für die Wertung der in Abs.1 genannten und in Abs.3 beispielsweise angeführten Tatsachen deren Verwerflichkeit, die Gefährlichkeit der Verhältnisse, unter denen sie begangen wurden, die seither verstrichene Zeit und das Verhalten während dieser Zeit maßgebend, wobei in den in Abs. 3 Z. 14 und 15 genannten bestimmten Tatsachen die seither verstrichene Zeit und das Verhalten während dieser Zeit nicht zu berücksichtigen sind.

Gemäß § 25 Abs.3 erster Satz FSG ist bei einer Entziehung wegen mangelnder Verkehrszuverlässigkeit (§ 7) eine Entziehungsdauer von mindestens drei Monaten festzusetzen.

Gemäß § 24 Abs.3 FSG kann die Behörde bei der Entziehung oder Einschränkung der Lenkberechtigung begleitende Maßnahmen (Nachschulung und dgl.) oder die Beibringung eines amtsärztlichen Gutachtens über die gesundheitliche Eignung

anordnen. Die Behörde hat unbeschadet der Bestimmungen des Abs.3a eine Nachschulung anzuordnen:

1. wenn die Entziehung in der Probezeit (§4) erfolgt,

2. wegen einer zweiten in § 7 Abs.3 Z.4 genannten Übertretung innerhalb von zwei Jahren oder

3. wegen einer Übertretung gemäß § 99 Abs.1 oder 1a StVO 1960.

Die Behörde hat unbeschadet der Bestimmungen des Abs.3a und sofern es sich nicht um einen Probeführerscheinbesitzer handelt, bei der erstmaligen Übertretung gemäß § 99 Abs. 1b StVO 1960 ein Verkehrscoaching zur Bewusstmachung der besonderen Gefahren des Lenkens von Kraftfahrzeugen unter Alkoholeinfluss oder Suchtmittelbeeinträchtigung und dessen Folgen, bei Begehung einer Übertretung des § 99 Abs.1b StVO 1960 innerhalb von fünf Jahren ab der Begehung einer Übertretung gemäß § 99 Abs1 bis 1b StVO 1960 jedoch eine Nachschulung anzuordnen. Im Rahmen des amtsärztlichen Gutachtens kann die Beibringung der erforderlichen fachärztlichen oder einer verkehrspsychologischen Stellungnahme aufgetragen werden. Bei einer Übertretung gemäß § 99 Abs.1 StVO 1960 ist unbeschadet der Bestimmungen des Abs.3a zusätzlich die Beibringung eines von einem Amtsarzt erstellen Gutachtens über die gesundheitliche Eignung gemäß § 8 sowie die Beibringung einer verkehrspsychologischen Stellungnahme anzuordnen. Wurde eine dieser Anordnungen innerhalb der festgesetzten Fristen nicht befolgt, oder wurden die zur Erstellung des ärztlichen Gutachtens erforderlichen Befunde nicht beigebracht, oder wurde die Mitarbeit bei der Absolvierung der begleitenden Maßnahmen unterlassen, so endet die Entziehungsdauer nicht vor Befolgung der Anordnung. Wurde von einem Probeführerscheinbesitzer die Anordnung der Nachschulung nicht befolgt oder die Mitarbeit bei dieser unterlassen, so ist die Lenkberechtigung bis zur Befolgung der Anordnung zu entziehen. Wurde die Anordnung der Absolvierung der fehlenden Stufe(n) gemäß § 4c Abs. 2 nicht befolgt oder wurde dabei die Mitarbeit unterlassen, so ist die Lenkberechtigung jener Klasse, für die die angeordnete(n) Stufe(n) nicht absolviert wurde(n), bis zur Befolgung der Anordnung zu entziehen. Eine diesbezügliche Entziehung der Klasse B zieht jedenfalls eine Entziehung der Klassen C(C1), CE(C1E), D(D1) und DE(D1E) nach sich. Die Anordnung der begleitenden Maßnahme oder des ärztlichen Gutachtens hat entweder im Bescheid, mit dem die Entziehung oder Einschränkung ausgesprochen wird, oder in einem gesonderten Bescheid zugleich mit dem Entziehungsbescheid zu erfolgen. Die Behörde hat eine angemessene Frist zu setzen, innerhalb derer das Verkehrscoaching zu absolvieren ist. Wird das Verkehrscoaching nicht innerhalb dieser Frist absolviert, hat die Behörde die Lenkberechtigung bis zur Befolgung der Anordnung zu entziehen.

Gemäß § 29 Abs.3 erster Satz FSG ist nach Eintritt der Vollstreckbarkeit des Entziehungsbescheides der über die entzogene Lenkberechtigung ausgestellte Führerschein, sofern er nicht bereits abgenommen wurde, unverzüglich der Behörde abzuliefern.

5.2. Der Bf wurde mit rechtskräftigem Urteil des LG Linz wegen des Verbrechens des Suchtgifthandels nach § 28a Abs. 1 4. und 5. Fall sowie wegen der Vergehen des unerlaubten Umganges mit Suchtgiften nach § 27 Abs. 1 Z 1 1. und 2. Fall sowie 3. Fall SMG rechtskräftig verurteilt. Die belangte Behörde und das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich sind an dieses Urteil gebunden, sodass von der tatsächlichen Begehung jener Sachverhalte auszugehen ist, welche dieser Verurteilung zugrunde liegen. Der Bf hat damit eine bestimmte Tatsache im Sinne des § 7 Abs. 3 Z 11 FSG begangen, welche gemäß § 7 Abs. 4 FSG einer Wertung zu unterziehen ist.

Verbrechen nach dem Suchtmittelgesetz sind wegen der damit verbundenen Gefahren für die Gesundheit von Menschen im Allgemeinen besonders verwerflich und gefährlich. Im konkreten Fall ist zu berücksichtigen, dass der Bf über mehrere Jahre lang an mehrere Personen eine insgesamt erhebliche Menge von Kokain verkauft hat. Er hat dabei die Grenzmenge des § 28b SMG überschritten, also jene Menge, welche geeignet ist, im großen Ausmaß eine Gefahr für das Leben oder die Gesundheit herbeizuführen. Bei Kokain handelt es sich um ein Suchtmittel, welches zu einer erheblichen Gefährdung der Gesundheit von Menschen führt. Der Bf hat diese Handlungen nicht zur Finanzierung seines eigenen Kokainkonsums aber laut Urteil großteils gewinnbringend begangen (zur besonderen Verwerflichkeit solcher Handlungen sh. VwGH 2002/11/0253 vom 24.2.2005). Zusätzlich hat der Bf auch Cannabis – wenn auch nur in relativ kleinen Mengen – anderen Personen überlassen. Dieses Verhalten ist ausgesprochen verwerflich und wegen der von Suchtmitteln (insbesondere von Kokain) ausgehenden Gefahren auch besonders gefährlich. Im konkreten Fall darf auch nicht außer Acht gelassen werden, dass der Bf für die Begehung der strafbaren Handlungen regelmäßig seinen PKW benutzte.

Ungeachtet der Verwerflichkeit und Gefährlichkeit seines Verhaltens muss bei der Wertung der vom Bf begangenen bestimmten Tatsache zu seinen Gunsten beachtet werden, dass er im Zeitpunkt der Begehung der Taten unbescholten war und ihm weder eine strafgerichtliche Vorverurteilung noch eine Entziehung der Lenkberechtigung zur Last liegt. Der Bf war im gerichtlichen Verfahren überwiegend geständig und hat die strafbaren Handlungen auch im Entziehungsverfahren eingeräumt. Das Strafgericht hat zwei Drittel der verhängten Freiheitsstrafe von insgesamt 15 Monaten bedingt nachgesehen, hielt allerdings offenbar den Vollzug einer Freiheitsstrafe von zumindest 5 Monaten für erforderlich.

Die letzte strafbare Handlung erfolgte am 7.12.2017, liegt also ca. 10 Monate zurück. In diesem Zeitraum hat sich der Bf wohlverhalten, wobei er sich teilweise in Haft befunden hat. Seit seiner Entlassung im Mai 2018 ist er nicht nachteilig in Erscheinung getreten.

Bei Abwägung aller dieser Umstände ist nach Ansicht des zuständigen Richters des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich davon auszugehen, dass sich der Bf wegen seiner Sinnesart wegen der erleichternden Umstände, die beim Lenken von Kraftfahrzeugen gegeben sind, weiterer schwerer strafbarer Handlungen schuldig machen würde. Die festgesetzte Entzugsdauer entspricht – gerechnet von der Beendigung der strafbaren Handlung – einer Verkehrsunzuverlässigkeit von etwa 13 Monaten. Diese erscheint erforderlich, damit der Bf seine Verkehrszuverlässigkeit wieder erlangt.

Soweit der Bf auf seine schwierige persönliche Situation aufgrund seines abgelegenen Wohnortes verweist, ist er auf Folgendes hinzuweisen:
Bei der Entziehung der Lenkberechtigung handelt es sich um eine Schutzmaßnahme im (primären) Interesse anderer Personen vor verkehrs-unzuverlässigen Kraftfahrzeuglenkern (VwGH 22.10.2002, 2001/11/0108). Persönliche, berufliche, wirtschaftliche und familiäre Interessen am Besitz der Lenkberechtigung haben daher aus Gründen des öffentlichen Interesses außer Betracht zu bleiben (VwGH 30.5.2001, 2001/11/0081).

Aufgrund dieser eindeutigen und ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ist eine andere Beurteilung nicht möglich. Die Frage der Verkehrszuverlässigkeit ist weder vom (allenfalls abgelegenen) Wohnort des Betroffenen noch von dessen beruflicher oder persönlicher Situation abhängig, weshalb diese Umstände außer Betracht zu bleiben haben. Die Verkehrszuverlässigkeit darf nicht unterschiedlich beurteilt werden, je nachdem, ob der Betroffene in einem mit öffentlichen Verkehrsmitteln gut oder schlecht erschlossenen Gebiet lebt.

Der Bf hat entsprechend dem Urteil zwischen 2010 und 2017 Cannabis konsumiert und vom Sommer bis Anfang Dezember 2017 Cannabiskraut von einer selbst angebauten Pflanze geerntet. Aufgrund dieser Umstände ist die belangte Behörde zu Recht davon ausgegangen, dass Bedenken an der gesundheitlichen Eignung des Bf zum Lenken von Kraftfahrzeugen bestehen, weshalb die Vorschreiben einer amtsärztlichen Untersuchung sowie einer fachärztlichen psychiatrischen Stellungnahme zu Recht erfolgten. Die Verpflichtung zur Ablieferung des Führerscheines ergibt sich aus § 29 Abs. 3 FSG.

zu II. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt.

Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der dargestellten Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zur Entziehung der Lenkberechtigung bei strafrechtlichen Delikten ab, noch fehlt es an einer solchen. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof sind innerhalb der Rechtsmittelfrist unmittelbar beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.
Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision an den Verwaltungsgerichtshof sind innerhalb der Rechtsmittelfrist unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Zöbl